

Neue Urteile

Staatsrecht

Fehlinformation der Stimmbürger bleibt ohne Folgen

Die Verfassung ermöglicht den nachträglichen Rechtsschutz bei strittigen Abstimmungsergebnissen. Verletzt die Informationslage vor der Abstimmung die Abstimmungsfreiheit, wird die Abstimmung nicht wiederholt, wenn praktische Gründe und die Rechtssicherheit dagegen sprechen.

Sachverhalt:

Die Unternehmenssteuerreform wurde am 24. Februar 2008 knapp angenommen. Am 14. März 2011 erklärte die zuständige Bundesrätin, dass die Steuerausfälle höher seien als in den Abstimmungserläuterungen angekündigt. Drei Tage später reichte Margret Kiener Nellen beim Regierungsrat in Bern eine Abstimmungsbeschwerde ein, in welcher sie eine Verletzung der Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 Abs. 2 BV wegen unzutreffender und unvollständiger Information der Stimmberechtigten rügte. Der Regierungsrat trat auf die Beschwerde wegen Verwirkung nicht ein, soweit er sie nicht zur weiteren Behandlung an den Bundesrat weitergeleitet hat. Gegen den Regierungsratsbeschluss erhob Kiener Nellen unter dem Titel «Abstimmungsbeschwerde/Revision» Beschwerde ans Bundesgericht.

Aus den Erwägungen:

4.3 Im vorliegenden Fall zeigt sich, dass das Bundesgesetz über die politischen Rechte eine namhafte Lücke aufweist. Obwohl der

Wortlaut des Bundesgesetzes keinen nachträglichen Rechtsschutz kennt, wird ein solcher von Sinn und Zweck des Bundesgesetzes auch nicht im Sinne von Art. 29a BV ausgeschlossen. Ziel der Regelung im Allgemeinen ist es, dass Abstimmungen unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Abstimmungsfreiheit durchgeführt und mit dem vorgesehenen Beschwerdeweg zu einem raschen Abschluss gebracht werden.

Das schliesst es auch vor dem Hintergrund von Art. 190 BV nicht aus, dass in ausserordentlichen Situationen im genannten Sinne über den Wortlaut des Bundesgesetzes über die politischen Rechte hinaus gestützt auf das Verfassungsrecht nachträglicher Rechtsschutz gewährt wird. Die Möglichkeit eines nachträglichen Rechtsschutzes liegt denn letztlich auch dem Entscheid des Bundesrates vom 29. Juni 2011 zugrunde. Daran ändert nichts, dass er die Voraussetzungen hierfür im vorliegenden Fall verneinte und auf das Gesuch um Revision oder Wiedererwägung des Erwahungsbeschlusses nicht eingetreten ist (Entscheid des Bundesrates vom 29. Juni 2011 E. 2).

Bemerkenswerte Urteile

Ein wegweisendes Urteil erwirkt? *plädoyer* veröffentlicht auch relevante Urteile unterer Instanzen. Ist nichts anderes vermerkt, sind die – auszugsweise publizierten – Entscheide rechtskräftig.

Zusendungen an:

Redaktion *plädoyer*
Postfach 431, 8024 Zürich
redaktion@plaedoyer.ch

Demnach ist das Bundesgesetz über die politischen Rechte in dem Sinne verfassungskonform ausulegen, dass die in Art. 77 Abs. 2 BPR genannten Beschwerdefristen die Möglichkeit einer Wiedererwägung oder Revision nicht ausschliessen. Vielmehr gilt für eidgenössische Abstimmungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte direkt gestützt auf die verfassungsmässigen Grundsätze von Art. 29 Abs. 1 BV in Verbindung mit Art. 29a BV ein Recht auf Überprüfung der Regularität von Volksabstimmungen und nachträglichen Rechtsschutz, wenn im Nachhinein eine massive Beeinflussung der Volksbefragung zutage tritt.

7.2 Die neuere Lehre geht nunmehr im Lichte der Justizreform vor dem Hintergrund von Art. 189 Abs. 4 BV davon aus – und kritisiert im gleichen Zug –, dass die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates nicht gerichtlich überprüft und zum Gegenstand eines Stimmrechtsverfahrens gemacht werden könnten (vgl. Halter, a.a.O., N. 60 zu Art. 189; Tschannen, Staatsrecht, § 48 N. 41, S. 622; Steinmann, BGG-Kommentar, N. 95 zu Art. 82; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, a.a.O., N. 1898; Hansjörg Seiler, «Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Verfassungsrecht, Richterrecht und Politik», in: ZSR 2010 II 381, 396, 475 f. und 520; Alain Wurzbürger, Commentaire LTF, 2009, N. 136 zu Art. 82; Bénédicte Tornay, La démocratie directe saisie par le juge, 2008, S. 41 und 47; Michel Besson, «Der Schutz der politischen Rechte auf Bundesebene», in: Festschrift für Heinrich Koller, 2006, S. 219, 227 f.; Michel Bes-

son, «Die Beschwerde in Stimmrechtssachen», in: Die Reorganisation der Bundesrechtspflege – Neuerungen und Auswirkungen in der Praxis, 2006, S. 403, 424). Die Unanfechtbarkeit der Erläuterungen gilt im Grundsatz nicht nur für den Gesamtbundesrat, sondern erstreckt sich auch auf Äusserungen einzelner Bundesräte, soweit sie im Vorfeld von Volksabstimmungen in der politischen Diskussion im Wesentlichen deren Inhalt wiedergeben (vgl. Steinmann, BGG-Kommentar, N. 95 zu Art. 82 mit weiteren Hinweisen). Vor diesem Hintergrund fällt eine direkte Anfechtung der bundesrätlichen Erläuterungen ausser Betracht. Ausgeschlossen ist namentlich, die Erläuterungen beim Bundesgericht mit dem Ziel anzufechten, diese förmlich aufheben oder abändern zu lassen.

7.4 Ungeachtet dieses prozessualen Ausschlusses kann indes die Informationslage im Vorfeld einer Volksabstimmung in allgemeiner Weise zum Gegenstand eines Verfahrens gemacht werden. Vor dem Hintergrund der konkreten Umstände steht letztlich die Abstimmungsfreiheit in Frage. Unter diesem Gesichtswinkel ist die Gesamtsituation der Berichterstattung von Bedeutung, in der sich die Stimmbürgerschaft vor einer Abstimmung befindet.

Dabei ist prozessual nicht von Belang, dass solche Informationen zum Teil auf die Erläuterungen des Bundesrates im Abstimmungsbüchlein oder auf Presseauftritte von Bundesräten zurückgehen und sich Medien implizit oder explizit daran ausrichten. In diesem Rahmen sind die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates in die Frage einzubeziehen, ob die

Stimmberechtigten ihre Meinung frei und sachbezogen haben bilden und äussern können und die Abstimmungsfreiheit gewahrt ist.

8.6 Für die Meinungsbildung der Stimmberechtigten kommt dem Umstand, dass sie über keinerlei Informationen zu den einnahmeseitigen Folgen des Kapitaleinlageprinzips verfügten, zentrale Bedeutung zu. Es blieben ihnen nicht nur Prognosen vorenthalten, deren Unsicherheit sie im Allgemeinen abschätzen können. Sie wurden auch in keiner Weise darüber ins Bild gesetzt, dass Schätzungen überhaupt nicht möglich gewesen und daher gar nicht erst ausgewiesen worden waren.

Bei Steuervorlagen kommt der Frage, welche Beträge dem Gemeinwesen zufließen, stets ausschlaggebende Bedeutung zu. Bei Vorlagen wie der vorliegenden war von den Stimmberechtigten u.a. abzuwägen zwischen den Steuerentlastungen zugunsten gewisser Wirtschaftssubjekte im Dienste der Wirtschaftsförderung auf der einen Seite und den Mindereinnahmen für den Staat auf der anderen Seite. Für diese Beurteilung wären Hinweise auf die Mindereinnahmen als Folge des Kapitaleinlageprinzips notwendig gewesen. Soweit solche aus den genannten Gründen nicht möglich waren, hätte die Transparenz der Information als unerlässliches Minimum erfordert, dass auf die Unschätzbarkeit der Steuereinnahmen hingewiesen worden wäre. Erst ein solcher Hinweis hätte es den Stimmberechtigten erlaubt, sich eine sachgerechte Auffassung über die Vorlage zu bilden. Es fehlte ihnen somit eine wesentliche Grundlage für ihre Meinungsbildung.

In der Debatte vor der Abstimmung wurden auch Positionen vertreten, die von den Auffassungen der Befürworter abwichen. In den Abstimmungserläuterungen wurde klar zum Ausdruck ge-

bracht, dass die Gegner der Vorlage mit Einbussen von 2 Milliarden Franken rechneten. Diese wiesen im Abstimmungskampf eindrücklich auf die Gefahr grosser Verluste für die Bundeskasse hin. Den Prognosen der Befürworter mit sehr moderaten Steuerausfällen standen somit die Prognosen der Gegner mit gewichtigen Steuerausfällen gegenüber.

Die Frage der finanziellen Folgen wurde im Vorfeld der Abstimmung heftig diskutiert. Den Stimmberechtigten musste bei dieser Sachlage bewusst sein, dass die finanziellen Konsequenzen umstritten waren. Es war den Stimmberechtigten allerdings nicht möglich, sich eine zuverlässige und sachgerechte Meinung zu bilden. Sie verfügten über keine Prognosen zu den Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips. Es fehlten ihnen gar Hinweise darauf, dass diese Auswirkungen nicht abschätzbar waren und einen wesentlichen Unsicherheitsfaktor darstellten. Solche Hinweise wären umso wichtiger gewesen, als die ausgewiesenen Steuereinnahmen in den Bereichen der Dividenden und Liquidationsgewinne den Eindruck von Sicherheit und Verlässlichkeit hinterliessen.

Damit wurde den Stimmberechtigten eine ganz wesentliche Grundlage für eine verlässliche Meinungsbildung vorenthalten. Die Informationslage vor der Abstimmung zeigt somit gesamthaft, dass den Stimmberechtigten ausschlaggebende Elemente für die Meinungsbildung und -äusserung fehlten. Die bundesrätlichen Abstimmungserläuterungen vermittelten ihnen die unerlässliche Transparenz nicht. Diese waren nicht bloss unvollständig, sondern erwiesen sich wegen Unterdrückung wichtiger Elemente und bedeutender Gegebenheiten als unsachlich im Sinne der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (oben E. 6.2). Die umfassende Betrachtung

Gerichte des Bundes aktuell

Keine Freigabe von Interview-Korrekturen

Ein Journalist des SF erhält keine Angaben über die Korrekturen, welche Alt-Bundesrätin Micheline Calmy-Rey an der Rohfassung eines Zeitungsinterviews zur Libyen-Affäre angebracht hat. Laut Bundesverwaltungsgericht gilt erst das autorisierte Interview als «fertig gestelltes amtliches Dokument», das gemäss Öffentlichkeitsgesetz grundsätzlich offenzulegen ist. Eine Verletzung der Medien- oder Informationsfreiheit liegt nicht vor. In dem 2010 erschienenen Interview war Calmy-Rey zu den Umständen befragt worden, die zur Freilassung der in Libyen festgehaltenen Schweizer führten. Vor seiner Veröffentlichung war das Interview wie vereinbart dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zugestellt worden, um daran Korrekturen vornehmen zu können.

A-1156/2011 vom 22.12.2011

Fluchtalternative individuell prüfen

Für das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative (bei deren Vorliegen die Flüchtlings-eigenschaft zu verneinen ist) muss der betroffenen Person auch individuell zuzumuten sein, in einem anderen Landesteil (als dem angestammten) Schutz in Anspruch zu nehmen. Dabei sind laut Bundesverwaltungsgericht die allgemeinen Verhältnisse am Zufluchtsort sowie die persönlichen Umstände zu beachten. Insbesondere ist zu beurteilen, ob der betroffenen Person realistischweise zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und eine neue Existenz aufzubauen.

D-4935/2007 vom 21.12.2011)

Switch muss alle gleich behandeln

Die Domain-Verwalterin Switch darf ihre Tochterfirma Switchplus beim Wiederverkauf von Domain-Namen («.ch» und «.li»)

künftig nicht mehr bevorzugen. Laut Bundesverwaltungsgericht darf Switch nicht wettbewerbsverzerrend in das Verhältnis zwischen Grosshandelspartnern eingreifen. Switch nimmt mit der Verwaltung und Zuweisung von Domain-Namen eine staatliche Aufgabe wahr und ist dabei an die Grundrechte gebunden. Mit der Werbung und der Überlassung ihres Namens hat Switch ihre Tochter in ungerechtfertigter Weise bevorzugt. Switch muss sowohl Leistungen in Bezug auf die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen als auch werbewirksame Leistungen allen Handelspartnern zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stellen.

A-3073/2011 vom 13.2.2012

Tabaksteuer auf E-Zigaretten

Auf elektronischen Zigaretten darf Tabaksteuer erhoben werden. Laut Bundesverwaltungsgericht muss die E-Zigarette im Sinne des Tabaksteuergesetzes als ein «Ersatzprodukt» gelten, das «wie Tabak verwendet» wird. Für diese Bewertung sprechen nach Ansicht der Richter in Bern die Art der Verwendung, die fast identische Optik, die gleiche Handhabung und der gleiche Zweck, nämlich die Genussbefriedigung. Keine Rolle spielt für die Frage der Steuerpflicht, ob ein solches Ersatzprodukt überhaupt Nikotin enthält oder ob es für die Gesundheit unschädlich ist. Nicht erhoben werden dürfen laut Gericht auf E-Zigaretten allerdings Abgaben für den Tabak-Präventionsfonds.

A-3123/2011 vom 17.1.2012

Geprellte Ebay-Käufer aufs OR verwiesen

Wer bei einer Internetauktion verkaufte Ware nicht fristgerecht oder gar nicht liefern kann, ist nicht automatisch ein Betrüger. Ein dubioser Online-Händler hatte über die Internetplattformen Ricardo und Ebay Mobiltelefone, Spielkonsolen und Gartenmöbel

versteigert, die er gar nicht beansprucht. Unzufriedene Käufer vertröstete er damit, die Waren später zu liefern, teilweise kam es auch zur Rückzahlung des Kaufpreises. Das Bundesgericht hat die St. Galler Justiz nun auf Beschwerde des Betroffenen verpflichtet, ihren Schuldspruch wegen Betrugs nochmals zu prüfen. Laut Gericht kann es bei der Abwicklung von Verträgen immer zu «Leistungsstörungen» kommen. Diese systematisch strafrechtlich zu erfassen, ist nicht sachgerecht. Das OR gibt Käufern in solchen Fällen vielmehr verschiedene Mittel in die Hand, um zu reagieren. Wenn sich ein Online-Verkäufer die Ware erst nach der Versteigerung beschafft und nachliefert oder wenn er dem Käufer die Vorauszahlung innert nützlicher Frist zurückerstattet, liegt kein Betrug vor.

6B_663/2011 vom 2.2.2012

Rennttraining als Wagnis

Die Suva darf ihre Versicherungsleistungen gegenüber einer Motorradlenkerin um die Hälfte kürzen, die sich bei einem Fahrtraining auf einer französischen Rennstrecke schwer verletzt hat. Die Frau war auf dem Rundkurs hinter einer Kuppe zu Sturz gekommen und von einem nachfolgenden Teilnehmer mit voller Wucht erfasst worden. Laut der I. sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts ist davon auszugehen, dass sich die Versicherte mit dem Renntraining einer besonders grossen Gefahr ausgesetzt hat, ohne dass das Risiko auf ein vernünftiges Mass hätte beschränkt werden können. Damit liegt ein absolutes Wagnis vor, das die Suva zur Leistungskürzung berechtigt.

8C_472/2011 vom 27.1.2012

Gelöschte Vorstrafe ist zu berücksichtigen

Bei einer Personensicherheitsüberprüfung dürfen auch ge-

löschte Vorstrafen berücksichtigt werden. Der Fall betrifft einen Ex-Mitarbeiter im VBS. Laut Bundesverwaltungsgericht darf die entfernte Vorstrafe ähnlich wie bei der psychiatrischen Begutachtung eines Angeklagten bei der Personensicherheitsüberprüfung in die Beurteilung einfließen. Berücksichtigt werden dürfen allerdings nur Umstände, die Rückschlüsse auf den Charakter des Überprüften zulassen.

A-4582/2010 vom 20.1.2012

Kein Asyl für uigurischen Polizisten

Ein chinesischer Ex-Polizist uigurischer Herkunft erhält kein Asyl in der Schweiz. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Beschwerde abgewiesen. Er hatte geltend gemacht, bei seiner Tätigkeit in der Provinz Xinjiang Zeuge vom Handel mit Organen geworden zu sein, die zum Tode verurteilten Personen entnommen worden seien. Das Gericht hält fest, dass der Betroffene China auf legale und ordnungsgemässe Weise und im Wissen der Behörden hat verlassen können. Die Aussagen zu seiner Vergangenheit seien zudem unklar, inkohärent und widersprüchlich gewesen. Wegen mangelnder Glaubhaftigkeit sei deshalb kein Asyl zu gewähren.

D-6330/2011 vom 3.2.2012

«Heidi-Alpen Bergkäse» zulässig

Der «Heidi-Alpen Bergkäse» muss nicht umbenannt werden. Die II. öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat der Herstellerfirma in einem Sitzungsentscheid recht gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht war zuvor zum Schluss gekommen, dass die umstrittene Bezeichnung gegen die Berg- und Alpverordnung verstosse. Der Begriff «Alp» dürfe demnach nur verwendet werden, wenn der Käse aus einem Sömmerungsgebiet stamme, was hier nicht zutrefte. Zwar dürfe der Begriff

«Alpen» verwendet werden, wenn er sich allgemein auf den europäischen Gebirgszug der Alpen beziehe. Die Kombination «Heidi-Alpen» gehe aber darüber hinaus. Die Richter in Lausanne sind dagegen zum Schluss gekommen, dass gemäss der seit Anfang Jahr geltenden Version der entsprechenden Verordnung die Bezeichnung «Alpen» als Hinweis auf die Herkunft aus einem bestimmten geografischen Gebiet unter erleichterten Bedingungen zulässig ist.

Öffentliche Beratung vom 20.1.2012 im Verfahren 2C_559/2011, schriftliche Begründung ausstehend

Testkäufe sind verdeckte Ermittlungen

Alkohol-Testkäufe durch Minderjährige gelten laut Bundesgericht als verdeckte Ermittlung. Fehlbare Händler können aus diesem Grund nicht strafrechtlich belangt werden, solange der Bund oder die Kantone die Verwertung der Beweise nicht ausdrücklich erlauben. Die Richter in Lausanne verweisen auf ihr Grundsatzurteil aus dem Jahr 2008 (BGE 134 IV 266), wonach bereits das «Anknüpfen von Kontakten» mit der verdächtigen Person ausreicht, damit eine verdeckte Ermittlung vorliegt. Bei den Alkohol-Testkäufen sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine zulässige verdeckte Ermittlung zweifellos nicht erfüllt, unter anderem deshalb, weil vor den Kontrollen noch gar kein konkreter Verdacht gegen die betroffenen Händler vorliegt. Offen lassen musste das Bundesgericht die Frage, ob fehlbare Verkäufer verwaltungsrechtlich belangt werden können, etwa mit dem Erlass persönlicher oder betrieblicher Auflagen oder mit dem Entzug der Bewilligung.

U.a 6B_334/2011 vom 10.1.2012

pj

tung des Vorfeldes der Abstimmung führt somit zum Schluss, dass die Abstimmungsfreiheit im Sinne von Art. 34 Abs. 2 BV anlässlich der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 verletzt worden ist. Dieser Verletzung kommt umso grösseres Gewicht zu, als die Möglichkeit nicht auszuschliessen ist, dass sie sich wegen ihrer Schwere und in Anbetracht des knappen Resultats auf den Ausgang tatsächlich ausgewirkt hat.

8.7 Damit stellt sich die Frage nach den prozessualen Folgerungen, die aus der Verletzung der Abstimmungsfreiheit zu ziehen sind. Die Beschwerdeführerin stellt den Antrag, die Abstimmung vom 24. Februar 2008 für ungültig zu erklären und eine neue Abstimmung anzusetzen; im Eventualpunkt ersucht sie um förmliche Feststellung der Verletzung der Abstimmungsfreiheit.

Das Unternehmenssteuerreformgesetz wurde im Wesentlichen auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt; einzelne Teile galten bereits ab dem 1. Januar 2008, andere ab dem 1. Januar 2010 bzw. 2011. Das Gesetzeswerk steht somit bereits seit einiger Zeit in Kraft. In dieser Zeit haben die betroffenen Unternehmen ihre entsprechenden Dispositionen getroffen. Sie haben von den Möglichkeiten der Unternehmenssteuerreform bereits Gebrauch gemacht. Davon zeugen etwa die zahlreichen Anmeldungen für Rückzahlungen von Kapitaleinlagereserven. Allenfalls haben die Unternehmen im Vertrauen auf die Gesetzesgrundlage Vorkehrungen in Aussicht genommen, um in naher Zukunft die gebotenen Möglichkeiten umzusetzen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit gebietet im Sinne von Art. 5 BV Beständigkeit von in Kraft stehendem Gesetzesrecht. Es würde den Grundsätzen von Treu und Glauben nach Art. 9 BV krass widersprechen, wenn die auf das Unter-

nehmenssteuerreformgesetz gestützten Dispositionen nachträglich durch Aufhebung der Volksabstimmung ihre Grundlage verlieren und demnach dahinfallen würden. Unter Aspekten der Rechtsgleichheit wäre kaum denkbar, dass bisher getroffenen Dispositionen aus Gründen von Treu und Glauben Bestand zugewilligt würde, neu angemeldete Vorkehren aber wegen Aufhebung der gesetzlichen Grundlage nicht mehr berücksichtigt würden (vgl. BGE 130 I 26 E. 8.1, S. 60; Urteil 1C_168/2008 vom 21. April E. 4, in: ZBl 111/2010, S. 56; je mit Hinweisen).

Auf der andern Seite haben die Behörden die Unternehmenssteuerreform bereits umgesetzt und in zahlreichen Fällen angewendet. Bei dieser Sachlage ist auch unter praktischen Gesichtspunkten kaum vorstellbar, wie all die vorgenommenen Vorkehren steuerrechtlich rückwirkend aufgehoben würden. Schliesslich ist allgemein zu bedenken, dass eine Wiederholung einer Abstimmung kaum mehr unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen vorgenommen werden kann (vgl. Tschannen, Stimmrecht und politische Verständigung, N. 229, S. 140). Aus einer gesamten Abwägung heraus ergibt sich, dass die Aufhebung der Abstimmung vom 24. Februar 2008 nicht in Betracht fällt. Demnach ist der entsprechende Antrag der Beschwerdeführerin abzuweisen.

Abzuweisen ist auch der Eventualantrag um förmliche Feststellung der Verletzung der Abstimmungsfreiheit. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine entsprechende Feststellung in diesem Zusammenhang jeweils ins Dispositiv aufgenommen worden, wenn das Urteil einen ausgesprochenen Appellcharakter aufwies.

Ein solcher Appell steht in diesem Fall nicht zur Diskussion. Es sind mit Blick auf das Unterneh-

menssteuerreformgesetz II keine unmittelbaren abstimmungsspezifischen Vorkehren zu treffen, auf die mit einer förmlichen Feststellung Bezug zu nehmen wäre. Umgekehrt ist es nicht Sache des Bundesgerichts, vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Steuereinsparungen zu allfälligen materiellen Folgen für die Unternehmenssteuerreform Stellung zu nehmen. Es genügt somit die Abweisung im Sinne der Erwägungen.

Urteil 1C_176/2011 der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 20. Dezember 2011 (siehe auch Urteil 1C_182/2011)

Verwaltungsrecht

Sozialhilfe: Kein hypothetisches Einkommen

Ein fiktiver Vermögensertrag darf nicht an die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet werden. Im konkreten Fall rechtfertigen mangelnde Sprach- und Rechtskenntnisse und schlechte Gesundheit die unentgeltliche Rechtsverteidigung.

Sachverhalt:

Die Einzelfallkommission der Sozialbehörde der Stadt Zürich bewilligte S. am 13. August 2009 vorschussweise Unterstützungsleistungen und verpflichtete ihn, seine Liegenschaft in Serbien bis zum 31. Juli 2010 zu verkaufen sowie den Erlös der Stadt Zürich zurückzuerstatten. Weiter stellte die Einzelfallkommission fest, dass bei der Bedarfsberechnung von S. ab dem 1. September 2009 ein Vermögensertrag von Fr. 235.– berücksichtigt werde. Gegen diesen Entscheid legte S. bei der Sozialbehörde erfolglos Einsprache ein. S. rekurrierte daraufhin mit Eingabe vom 15. Februar 2011 beim Bezirksrat Zürich.

Zur Publikation vorgesehen

Von den kürzlich gefällten Urteilen hat das Bundesgericht unter anderem folgende Entscheide zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung (BGE) vorgesehen:

Staats-/Verwaltungsrecht

■ Jugendlichen Straftätern muss unter Umständen bereits im Untersuchungsverfahren ein amtlicher Verteidiger zur Seite gestellt werden (Art. 24 und 25 JStPO). 1B_504/2011 vom 6.12.2011

■ Beim Submissionsentscheid darf ein vorgängig bei den Stimmbürgern durchgeführtes «Public Voting» grundsätzlich mitberücksichtigt werden. Allerdings ist ihm nur relativ geringes Gewicht beizumessen. 2C_770/2011 vom 25.1.2012

■ Das Opfer hat Anspruch auf Einsicht in die Akten des Haftprüfungsverfahrens gegen den Beschuldigten. Der Beschluss über die Anordnung von Ersatzmassnahmen zur Haft ist der geschädigten Person von Amtes wegen mitzuteilen. 1B_603/2011 vom 3.2.2012

Zivilrecht

■ Die Gründe für eine ordentliche Kündigung der Mietwohnung durch den Vermieter können von diesem auch erst in der Klageschrift an den erstinstanzlichen Richter vorgebracht werden. Der Umstand, dass der Mieter die Zustimmung des Vermieters für eine Untervermietung nicht eingeholt hat, ist grundsätzlich geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien derart zu erschüttern, dass eine ordentliche Kündigung nicht als treuwidrig erscheint. 4A_227/2011 vom 10.1.2012

■ In der zivilrechtlichen Berufung muss die verlangte Geldsumme beziffert werden. Das gilt auch bei der Forderung nach Anpassung der Kinderalimente, obwohl hier der Richter den Sach-

verhalt von Amtes wegen zu klären hat. Die Bezifferung kann sich allerdings auch aus der Begründung ergeben.

5A_663/2011 vom 8.12.2011

■ Das alimentenbevorschussende Gemeinwesen kann gegenüber dem Unterhaltspflichtigen an der privilegierten Anschlusspfändung gemäss Art. 111 SchKG teilnehmen.

5A_404/2011 vom 26.1.2012

■ Schweizer Gerichte sind für das Verfahren um Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB zuständig, welches gegen einen in der Schweiz wohnhaften Unterhaltsschuldner gestützt auf ein in Deutschland ergangenes Unterhaltserkenntnis angehoben wurde.

5A_221/2011 vom 31.10.2011

■ Das Bundesamt für Justiz ist in Handelsregistersachen (auch im kantonalen Verfahren) beschwerdelegitimiert.

4A_425/2011 vom 12.12.2011

■ Das Zusammenleben des getrennten Ehepartners in einem Konkubinats führt nicht in jedem Fall zur Anpassung der ihm im Eheschutzverfahren zugesprochenen Unterhaltsbeiträge (Zusammenfassung der Rechtsprechung). Dass der Ehegatte mit seinem neuen Partner ein Kind hat, führt nicht automatisch zur Annahme eines qualifizierten Konkubinats, das eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge rechtfertigen würde.

5A.662/2011 vom 18.1.2012

Strafrecht

■ Konkubinatspartner können im Hinblick auf eine Genugtuungsleistung bei der Tötung ihres Partners als anspruchsberechtigte «Angehörige» im Sinne von Artikel 47 OR gelten. Der im französischen Gesetzestext verwendete Begriff «famille» ist zu eng gefasst. Vorausgesetzt ist vielmehr ein «stabiles» Konkubinats, was eine dauerhafte geistige,